

# Unterhaltungsblatt

Als Beilage zur Preßburger Zeitung No. 38.

Freitag, den 16. May 1817.

## Neue Verfassung der israelitischen Christen in Rußland.

Der russische Invalide (eine zu Petersburg erscheinende Zeitung) vom 1. (13.) April enthält Folgendes: Der Tag des Auferstehungsfestes unser Herrs und Heilandes, ist durch einen an den dirigirenden Senat erlassenen allerhöchsten Ukas, betreffend diejenigen Glieder des Hauses Israel, die entweder bereits Christum bekennen, oder noch künftig bekennen werden, bezeichnet und verherrlicht worden. Nach diesem Ukas sind folgende Grundsätze für die Gesellschaft israelitischer Christen allerhöchst festgestellt worden: Um denen Hebräern, die die christliche Religion von was immer für einer Konfession annehmen, einen ruhigen und sicheren Aufenthalt im Herzen des russischen Reiches zu verschaffen, haben Wir ihnen erlaubt, eine besondere Gemeinde, unter dem Namen der Gesellschaft israelitischer Christen, zu bilden. Um die Glieder dieser Gemeinde zur Arbeitsamkeit, zur Industrie und zu anderer gemeinnütziger Thätigkeit desto mehr zu ermuntern, bestimmen Wir zu ihrer Richtschnur folgende Grundsätze:

1. Es werden der israelitischen Christengemeinde von der Regierung Ländereyen unentgeltlich und zu erblichem Besitze angewiesen werden, damit sie dieselben bebauen und bewirtschaften mögen. Diese Ländereyen werden nicht einem Individuum insbesondere, sondern allen insgesamt ertheilt, und können daher weder verkauft,

noch verlegt werden, noch auch auf sonst eine Weise in andere Hände übergehen, sondern verbleiben stets das Eigenthum der ganzen Gemeinde.

2. Auf diesen ihnen angewiesenen Ländereyen können sie sich nach Gutdünken auf eigene Kosten anbauen, können Dörfer, Ortschaften und Städte nach ihrem Bedürfnisse und ihren Mitteln aufführen; auch hängt es ganz von ihrem Willen ab, ob sie sich zusammen oder abgesondert ansiedeln wollen, falls sie nur nicht aus den Verhältnissen zur Gemeinde treten, zu welcher alle gleich gehören müssen.

3. Sämmtlichen Gliedern der Gesellschaft israelitischer Christen, sowohl den in diese Gemeinde eintretenden, als ihren Nachkommen, wird ohne Unterschied der Konfession auf gleiche Weise völlige Glaubensfreiheit und jeder Konfession das Recht gestattet, ihre Gottesverehrungen nach den Grundsätzen und den Gebräuchen ihrer Kirche zu halten. Alle christliche Konfessionen, die zu dieser Gemeinde gehören, können zu diesem Behuf Kirchen, Schulen, Lehr- und andere gottgefällige Anstalten erbauen und nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen einrichten.

4. Die Gesellschaft israelitischer Christen steht unter Unserem Schutze, und wird einzig von der, zu ihrer Vorlesung hieselbst zu St. Petersburg errichteten Kommittee abhängig, welche verpflichtet ist, für den Wohlstand derselben Sorge zu tragen, und welcher allein in Angelegenheiten derselben Rechtsansprüche obliegt wird. Keiner Obrigkeit an dem Orte, wo jene Gemeinde sich niedersetzt, wird daher irgend eine Kommittee über derselben zustehen und sie auch nicht in die Angelegenheiten derselben sich einmischen haben. Die an den Orten der Niederlassung dieser Gemeinde anzuwendenden Gesetze werden sich in allen erforderlichen Fällen an gedachte Kommittee nach deren

selben Grundlage, wie solches an andern Orten unter den in Rußland angeführten Kolonisten statt findet.

5. Zu ihrer inneren Verwaltung wird der Gemeinde anheimgestellt, eine eigene Behörde unter dem Namen: Verwaltung der Gesellschaft israelitischer Christen, zu errichten, welche aus zweyen, aus ihrer Mitte erwählten und von gedachter Kommität bestätigten Vorfisern und vier Beyfisern bestehen wird. Diese Verwaltung, welcher ihr eigenes Siegel zu führen verstatet wird, ist verpflichtet, auf alle Weise für das Wohl der Gemeinde zu sorgen und die zwischen den Gliedern derselben etwa obwaltenden Mißthätigkeiten und Streitigkeiten, und über ihre Beschwerden zu entscheiden. Was dagegen Vermögens-, Nachlassenschafts- und ähnliche Streitigkeiten Einzelner anbelangt, so wie Kriminalsachen und persönliche Vergehungen, so werden selbige nach den allgemeinen Reichsgesetzen von den gehörigen Gerichtsbehörden untersucht und entschieden. Ihre Verwaltung hat in ihren Niederlassungen ihre eigene Polizey, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und der guten Ordnung, in allen unter ihr fortirenden Ortschaften einzuführen, und ist außerdem verpflichtet, ein wachsames Auge über die störende Führung eines jeden Gliedes der Gemeinde zu haben. Unzufriedene und unrubige Personen, die einen unordentlichen Lebenswandel führen, und anderen anstößig werden, hat sie aus ihrer Gemeinde auszuschließen, nachdem darüber vorläufig der Verforgungs-Kommität der Gesellschaft israelitischer Christen Bericht erstattet worden, welches auch bey jedem in die Gemeinde neu aufzunehmenden Gliede geschehen muß. Der aus der Gemeinde Ausgesessene wird zugleich aller, derselben verliehenen Rechte und Vortheile verlustig.

6. Den Gliedern der israelitischen Christengemeine

de werden die Rechte des Bürgers nicht nur dort, wo sie sich niedergelassen haben, sondern im ganzen Reiche verliehen. Demzufolge können sie inländischen und ausländigen Handel treiben, unter Zahlung der Abgaben nach dem Tarif, ferner Handwerke, Künste und Gewerbe treiben, Häuser und Läden besitzen, Fabriken und Manufakturen anlegen und unterhalten, ohne sich in Gilden oder Zünfte einschreiben zu lassen, so wie sie von jedem Dienste auf immer befreit werden, wie weiter unten enthalten ist.

7. Auf den, der israelitischen Christengemeinde angewiesenen Ländereyen ist es den Gliedern derselben erlaubt, Bier zu brauen, Brandwein zu brennen, verschiedene süße Brandweine und andere Getränke zu bereiten, sowohl zum eignen Gebrauche als zum Verkaufe an die, durch ihre Niederlassungen durchpassirenden Reisenden. Aus diesen ihren Niederlassungen dürfen aber keine Getränke ausgefüllt und außerhalb derselben verkauft werden.

8. Auf den Ländereyen der israelitischen Christengemeinde sollen keine Krüge, Getränkhäuser und andere Gebäude dieser Art, weder von Privatpersonen, noch von der Krone angelegt werden. Auch darf sich daselbst keiner, der nicht zur Gemeinde gehört, ohne Genehmigung derselben niederlassen. Wollte die Gemeinde selbst Jemanden eine Zeit lang bey sich aufnehmen, so wird solches unter dem Beding gestattet, daß diese von ihnen aufzunehmenden Personen mit gesetzlichen Eheinen versehen seyn müssen, und daß die Verwaltung der Gemeinde für sie verantwortlich ist.

9. Der Verwaltung der israelitischen Christengemeinde wird das Recht verliehen, allen Gliedern dieser Gemeinde Pässe zu ertheilen, mit Unterschrift der Vorsteher derselben und mit Beydrückung des Siegels der Verwaltung. Diese Pässe aber sind nur auf Reisen innerhalb der

Grenzen des Reichs gültig; dagegen müssen zu Reisen ins Ausland, oder aus dem Auslande ins Reich, die Pässe an dem gehörigen Orte nach der bestehenden Ordnung in Empfang genommen werden.

10. Sämmtliche Glieder der Gesellschaft israelitischer Christen, sowohl die gegenwärtig in diese Gemeinde eintretenden, als deren Nachkommen, sind von allem Zivil- und Militärdienste befreit. Wünscht aber einer unter ihnen, in diesen oder jenen Dienst zu treten, so kann ein solcher aufgenommen werden. Ihre Dörfschaften und Häuser werden gleichfalls gänzlich von jeder Gattung Einquartierung, von Unterhaltung der Posten, von Stellung von Fuhrn und anderen Leistungen des Landes befreit. Wenn Jemand von der für diese Gemeinde errichteten Kommissiön in ihre Niederlassung wegen irgend eines Geschäfts, zur Befichtigung oder Bescheinung gesandt wird, so muß ihm alle Achtung bezeigt werden.

11. Der Niederlassung der israelitischen Christengemeinde wird gestattet, zu St. Petersburg eins ihrer Mitglieder, in der Funktion eines Bevollmächtigten oder Agenten, zur Ausführung ihrer Aufträge und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey der, zur Vorsorge dieser Gemeinde in Angelegenheiten derselben errichteten Kommissiön, zu halten.

12. Allen in die israelitische Christengemeinde eintretenden wird die Zahlung von Abgaben auf 20 Jahre erlassen. Nach Verlauf derselben wird jeder von ihnen eine gleiche Abgabe entrichten, als die übrigen eingebornen russischen Unterthanen, nach ihren verschiedenen Ständen, namentlich: Kaufleute gewisse Prozente von dem von ihnen angegebenen Kapitale, Handwerker und Arbeiter die Abgabe der Bepflaffen (Meschtschanine).

13. Den auswärtigen Hebräern wird nach Annah

me des christlichen Glaubens völlig freigestellt, in diese Gemeinde einzutreten, sich auf den derselben angewiesenen Pforten niederzulassen und an den derselben verliehenen Rechten Theil zu nehmen. Sie können darauf nach Gutdünken wieder Rußland verlassen, so wie die übrigen Glieder dieser Gemeinde, wenn nur jeder vorher seine Schulden getilgt und der Krone die Abgabe von 3 Jahren von dem in Rußland erworbenen Kapitale, nach gewissenhafter Angabe der Vorsteher der Gemeinde, entrichtet haben wird.

14. Der Kommissar zur Vorsoorge der Gesellschaft israelitischer Christen wird anbefohlen, in Gemäßheit der hier festgestellten Grundsätze, ein umständliches Reglement über die Verwaltung der Gemeinde an Ort und Stelle, über die öffentlichen Anstalten und das übrige Nöthige zum Nutzen und zum Wohle dieser Gemeinde, insbesondere aber zur wissenschaftlichen Bildung und zur Unterweisung der Jugend in den Lehren des Christentums, zu entwerfen.

Das Original ist von Sr. kaiserl. Majestät Alexander höchstehendig unterzeichnet:

Alexander.

### Thomas Parr, ein Greis von 152 Jahren.

Der Mensch kann sein Leben einigermaßen willkürlich verlängern; denn wenn er mäßig lebt, wenn er in allen, was er thut eine gewisse Ordnung beobachtet, wenn er seine Tage mit angenehmen, und noch nicht aus der Luft gewobenen Hoffnungen befehlt, wenn er sowohl mit dem Geiste, als mit dem Körper thätig ist, so kommt er auf diese Art dem Willen der Natur entgegen, er thut, was sie gebietet; er befolgt die Gesetze, welche sie ihm gelehrt hat, und da dieß Befolgen angenehme Gefühle erregt,

welche als zweckmäßige Reize, auf die Lebenskraft wirken, so verlängert er hierdurch sein Leben. Gebirgsbewohner werden gemeinlich am ältesten, weil die Luft, die sie umweht, rein, die Nahrung, die sie genießen, gesund ist, und weil der Anblick der Berge das Gefühl des Großen, Erhabenen und Schauerlichen erweckt, welches für die Gesundheit und das Leben vortheilhaft ist. Großstädter leben auf Ertrapost, frühe reif und zeitig ins Grab; das ist das Loos, das sie erwartet.

Thomas Parr wurde in Shropshire im Jahre 1483 geboren, er war ein armer Landmann, und mußte sein tägliches Brod durch seiner Hände Arbeit verdienen. Er lebte stets sehr mäßig, machte sich die gehörige Bewegung, ließ sich weder von heftigen Affekten, vielweniger von den zerrüttenden Leidenschaften beherrschen. Als er 120 Jahre alt war, verheurrathete er sich zum zweytenmale mit einer Wittwe, mit der er 12 Jahr im Ehestand lebte und die versicherte, daß sie ihm sein Alter nie angemerkt habe. Bis in sein 130tes Jahr verrichtete er noch alle Arbeiten im Hause und droß sogar mit. Erst einige Jahre vor seinem Tode fielen die Augen und das Gedächtniß an, schwach zu werden, da sonst das Gedächtniß immer sehr frühzeitig verschwindet; besonders wird es oft durch einen unordentlichen Lebenswandel zu Grunde gerichtet. Sein Gehör und seinen Verstand konnte Parr bis ans Ende seines Lebens gut gebrauchen. Als er 152 Jahre alt war, machte sein hohes Alter in London sehr viel Aufsehen: der König hörte von ihm sprechen, wurde sehr neugierig ihn zu sehen; er ließ ihn daher nach London kommen. Hier bekam er eine Menge Leckerbissen zu essen; seine gehörige Lebensordnung war gestört, und das war wahrscheinlich die Ursache, daß er nicht lange nachher im Jahre 1635 den 25. Nov. in London starb. Er war als

so 152 Jahr und 9 Monate alt geworden, und hatte 9 Könige von England erlebt. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß es gewisse Familien gibt, aus denen mehrere ein so hohes Alter erreichen. Dieß war auch mit Parr's Familie der Fall. Erst vor wenigen Jahren starb seine Urenkelin zu York in einem Alter von 105 Jahren.

### Häuser aus einem einzigen Stein.

Ein genialer Kopf sagte einst: „Ein gemauertes Haus ist nichts als ein künstlich zusammengesetzter hohler Stein. Wir sind Pfuscher, so lange wir nicht so weit gekommen sind, einen solchen Stein aus Einem Stück zu machen.“ Jetzt meldet das „Berliner Museum des Neuesten Wissenswürdigsten“ 9. B. 3. S. Folgendes: „Es ist bekannt, daß die Hindus in Ostasien seit Jahrtausenden sich hohle Wohnsteine aus Einem Stück bereiten. Aus einem sorgfältig gemachten Erd- und Lehm-Gemisch streichen sie sich nicht einzelne Ziegel, sondern gleich große Häuser von 3 Zimmerreihen über einander fertig, füllen und umlegen sie mit Brennmaterialien, und zünden diese von oben herab an, damit die Flamme lange wirke. In wenigen Wochen ist ein solches Haus fertig; die Cubikklafter kostet in Indostan etwa 6 Lor., und würde in Europa 20 bis 20 Livres kosten, widersteht dem Feuer und dem Wasser, und dauert Jahrhunderte. In der Provinz Glenbad, am Ufer des Gemaa, fand man ein solches Haus, das 430 Jahre alt war, und noch neu schien.“ Nil admirari.

### C h a r a d e.

Ein Männer Namen ist's. Ein Zeichen noch dazu,  
Dann ist's ein stiller, abgeschiedner Des der Ruh.  
Nun streich' das ehelegte Zeichen aus,  
Dann kommt ein Fuß (nur deiner nicht) heraus.

---